

<b>1</b>	<b>Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.....</b>	<b>3</b>
1.1	Geltungsbereich.....	3
1.2	Börsentage.....	3
1.3	Begriffsbestimmung.....	3
1.4	Ablauf des Terminhandels.....	3
1.5	Volatilitätsunterbrechung.....	5
<b>2</b>	<b>Abschnitt: Allgemeine Handelsvorschriften.....</b>	<b>6</b>
2.1	Handelbare Kontrakte.....	6
2.2	Kombinierte Instrumente.....	6
2.2.1	Standardisierte Futures-Strategien.....	6
2.2.2	Standardisierte Futures-Strip-Strategien.....	6
2.2.3	Nichtstandardisierte Futures-Strip-Strategien.....	6
2.2.4	Standardisierte Options-Strategien.....	6
2.2.5	Nichtstandardisierte Options-Strategien.....	7
2.2.6	Options-Volatilitätsstrategien.....	7
2.3	Verbindlichkeit von Geschäften.....	7
2.4	Aufträge und Quotes im Auftragsbuch.....	8
2.5	Zustandekommen von Geschäften.....	10
2.6	Cross- und Pre-Arranged-Trades.....	13
2.7	Einwendungen.....	14
2.8	Aufhebung und Preiskorrektur von Geschäften.....	14
2.8.1	Aufhebung von Geschäften durch die Eurex-Börsen von Amts wegen.....	14
2.8.2	Antrag auf Aufhebung von Geschäften.....	15
2.8.3	Aufhebung von Geschäften bei Antragstellung innerhalb von 30 Minuten seit Geschäftsabschluss.....	16
2.8.4	Aufhebung von Geschäften bei Antragstellung nach Ablauf von 30 Minuten seit Geschäftsabschluss.....	17
2.8.5	Ermittlung von Mistrade-Ranges.....	19
2.8.6	Ermittlung von Referenzpreisen.....	20
2.8.7	Ermittlung von Preiskorrekturen.....	21
2.8.8	Umfang der von Geschäftsaufhebungen oder Preiskorrekturen erfassten Geschäfte.....	21
2.8.9	Umsetzung von Geschäftsaufhebungen oder Preiskorrekturen.....	22

2.8.10	Folgen von Geschäftsaufhebungen und Preiskorrekturen bei speziellen Outright Transaktionen .....	23
2.9	Notstand bei einem Börsenteilnehmer.....	23
<b>3</b>	<b>Abschnitt: Auftragsarten und deren Ausführung.....</b>	<b>23</b>
3.1	Arten der Aufträge und Quotes .....	23
3.2	Unlimitierte Aufträge .....	24
3.3	Limitierte Aufträge .....	25
3.4	Stop-Aufträge .....	26
3.5	OCO-Aufträge .....	26
3.6	BOC-Aufträge.....	27
3.7	Self-Match-Prevention („SMP“) Auftragsrestriktion.....	27
3.8	Besonderheiten bei Aufträgen und Quotes in kombinierten Instrumenten .....	28
3.9	Aufträge für die Schlussauktion .....	28
<b>4</b>	<b>Abschnitt: Positionskonten der Börsenteilnehmer .....</b>	<b>29</b>
4.1	Arten von Positionskonten .....	29
4.2	Eigenpositionskonten .....	29
4.2.1	P-Positionskonten .....	29
4.2.2	M-Positionskonten .....	29
4.3	Kundenpositionskonten.....	29
4.4	Kontenführung.....	29
<b>5</b>	<b>Abschnitt: Schlussbestimmungen.....</b>	<b>30</b>
5.1	Streitigkeiten .....	30
5.2	Erfüllungsort.....	30
<b>6</b>	<b>Abschnitt: Inkrafttreten .....</b>	<b>30</b>

## **1 Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

### **1.1 Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) in Produkten, die gemäß den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich dem neuen Handelssystem („Eurex New Trading Architecture“) zugeordnet sind.

### **1.2 Börsentage**

Als Börsentage der Eurex-Börsen gelten grundsätzlich die von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgelegten Tage. Die Handelstage für die jeweiligen Produkte sind grundsätzlich mit den Börsentagen identisch, soweit die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen für die jeweiligen Produkte keine abweichenden Regelungen treffen.

### **1.3 Begriffsbestimmung**

- (1) Produkte sind die an den Eurex-Börsen zum Handel auf einen bestimmten Basiswert zugelassenen Optionen und Futures (z. B. Future auf den Deutschen Aktienindex; Option auf eine bestimmte Aktie).
- (2) Basiswert ist das jeweilige Bezugsobjekt eines Produktes (z. B. Basiswert DAX<sup>®</sup> für das Produkt DAX-Future; Basiswert Namensaktien eines bestimmten Unternehmens für das Produkt Option auf die Namensaktien dieses Unternehmens).
- (3) Instrument im Sinne dieser Bedingungen ist der jeweilige Futures-Kontrakt je Verfalltermin beziehungsweise die jeweilige Call- oder Put-Serie eines Optionskontrakts.
- (4) Kombiniertes Instrument im Sinne dieser Bedingungen ist eine Kombination aus verschiedenen Instrumenten („Leg-Instrumente“), deren Ausführung voneinander abhängig ist. In einem kombinierten Instrument können einzelne Leg-Instrumente mehrfach enthalten sein („Leg-Ratio“).

### **1.4 Ablauf des Terminhandels**

Der Ablauf des Terminhandels gliedert sich je zugelassenem Produkt grundsätzlich in die folgenden Perioden:

- (1) Pre-Trading-Periode

Vor Eröffnung oder Wiederaufnahme des Terminhandels können Aufträge und Quotes bis zu dem von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgesetzten Zeitpunkt in das System der Eurex-Börsen eingegeben, geändert, deaktiviert oder gelöscht werden.

(2) Trading-Periode

Die Trading-Periode gliedert sich in die Auktionsphase und den fortlaufenden Handel. Der Terminhandel beginnt mit einer Eröffnungsauktion für das jeweilige Instrument, die der Ermittlung des Eröffnungspreises dient.

In der Eröffnungsauktion können bis zu einem von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten Zeitpunkt weitere Aufträge und Quotes eingegeben, geändert, deaktiviert oder gelöscht werden; während dieser Zeit wird ein vorläufiger Eröffnungspreis laufend angezeigt. Die Eröffnungsauktion endet mit einem Ausgleichsprozess (Netting). Während des Ausgleichsprozesses wird die größtmögliche Anzahl der im System vorhandenen Aufträge und Quotes zum endgültigen Eröffnungspreis für jede Optionsserie und jeden Futures-Kontrakt zusammengeführt. Die Eurex-Börsen garantieren nicht die Ausführung eines Auftrages beziehungsweise Quotes zu diesem Eröffnungspreis.

Sobald der Ausgleichsprozess in dem jeweiligen Instrument abgeschlossen ist, endet die Auktion in dem betreffenden Instrument.

Sofern in einem Instrument keine unlimitierten Aufträge vorhanden sind und ein Ausgleich zwischen limitierten Aufträgen oder limitierten Aufträgen und Quotes nicht möglich ist oder unlimitierte Aufträge vorhanden sind, die jedoch nicht ausführbar sind, endet die Auktionsphase ohne die Ermittlung eines Eröffnungspreises.

Nach Beendigung der Eröffnungsauktion wird das entsprechende Instrument fortlaufend gehandelt.

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können während der Trading Periode stattfindende untertägige Schlussauktionen festlegen. Nach Beendigung einer untertägigen Schlussauktion wird der fortlaufende Handel wieder aufgenommen, ohne die Trading-Periode zu beenden. Absatz 3 findet auf eine untertägige Schlussauktion entsprechend Anwendung.

(3) Closing-Periode

Zur Ermittlung eines täglichen Schlusspreises kann im Anschluss an die Trading Periode für ein nach der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich zugelassenes Termingeschäft von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgesetzt werden, dass eine Schlussauktion stattfindet.

Alle während der Trading-Periode eingegebenen Aufträge und Quotes, die bis zum Zeitpunkt des Beginns der Schlussauktion noch nicht ausgeführt worden sind, verbleiben während der Schlussauktion im Orderbuch. Alle zum Ende der Schlussauktion nicht ausgeführten Aufträge und Quotes verbleiben, mit Ausnahme

der ausschließlich für die Schlussauktion eingestellten Aufträge, nach Ende der Schlussauktion ebenfalls im Orderbuch. Während der Schlussauktion können Aufträge und Quotes seitens der Börsenteilnehmer eingegeben, geändert, deaktiviert oder gelöscht werden.

Während des Ausgleichsprozesses (Netting) werden die im System der Eurex-Börsen vorhandenen limitierten und unlimitierten Aufträge sowie Quotes zu einem täglichen Schlusspreis in dem betreffenden Instrument zusammengeführt. Die Eurex-Börsen garantieren nicht die Ausführung eines Auftrages beziehungsweise eines Quotes zu diesem Schlusspreis.

Sofern in einem Instrument keine unlimitierten Aufträge vorhanden sind und ein Ausgleich zwischen limitierten Aufträgen oder limitierten Aufträgen und Quotes nicht möglich ist oder unlimitierte Aufträge vorhanden sind, die jedoch nicht ausführbar sind, endet die Schlussauktion ohne die Ermittlung eines Schlusspreises in dem betreffenden Instrument.

Weicht der potenzielle Schlusspreis während einer Schlussauktion erheblich vom Referenzpreis ab, können die Eurex-Börsen die Schlussauktion abbrechen. In diesem Fall erfolgt keine Ermittlung des Schlusspreises in der Schlussauktion. Die Ermittlung des Referenzpreises sowie die Feststellung, ob der potentielle Schlusspreis erheblich vom Referenzpreis abweicht, erfolgt nach Maßgabe der jeweils für das jeweilige Termingeschäft geltenden Regelung gemäß Ziffer 2.8.6.

Sobald für alle Instrumente eines Produktes der Ausgleichsprozess abgeschlossen ist, endet die Closing-Periode in dem betreffenden Produkt.

(4) Post-Trading-Periode

Nach Beendigung der Closing-Periode steht den Börsenteilnehmern das System der Eurex-Börsen weiterhin zur Eingabe, Änderung und Löschung von Aufträgen und zum Abfragen von Daten zur Verfügung (Post-Trading-Periode).

## **1.5 Volatilitätsunterbrechung**

Liegt der nächste zu erwartende Ausführungspreis eines Instrument, bezogen auf ein bestimmtes Zeitfenster, ausserhalb eines bestimmten Preiskorridores, kommt es zu einer Unterbrechung des fortlaufenden Handels in diesem Instrument (Volatilitätsunterbrechung). Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Volatilitätsunterbrechung in einem Instrument darüber hinaus auch den fortlaufenden Handel in allen Instrumenten eines Produktes unterbrechen. Sofort nach einer Volatilitätsunterbrechung wird der Terminhandel in dem betroffenen Instrument oder Produkt mit einer Auktionsphase wieder aufgenommen, sofern sich nicht eine Schlussauktion gemäß Ziffer 1. 4 Abs. 3 unmittelbar anschließt. Die Preiskorridore und Zeitfenster werden jeweils pro Produkt von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgelegt. Aufträge, die nicht mit einer Kennzeichnung nach Ziffer 2.4 Abs. (8) Satz 3 versehen wurden, und Quotes werden gelöscht. Aufträge in dem betroffenen Instrument, die nach der Volatilitätsunterbrechung noch im Auftragsbuch verblieben sind, stehen für den Handel weiter zur Verfügung.

## **2           Abschnitt: Allgemeine Handelsvorschriften**

### **2.1       Handelbare Kontrakte**

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmen die Kontrakte, die an den Eurex-Börsen gehandelt werden, sowie deren Änderung oder Aufhebung.

### **2.2       Kombinierte Instrumente**

Ein kombiniertes Instrument ist eine Kombination aus verschiedenen Instrumenten („Leg-Instrumente“), deren Ausführung voneinander abhängig ist. In einem kombinierten Instrument können einzelne Leg-Instrumente mehrfach enthalten sein („Leg-Ratio“). Das EDV-System der Eurex-Börsen unterstützt folgende Kombinationstypen:

#### **2.2.1     Standardisierte Futures-Strategien**

Eine standardisierte Futures-Strategie (z.B. Futures-Kalender-Spread) ist ein kombiniertes Instrument bestehend aus einer von der Geschäftsführung festgelegten Anzahl von Instrumenten desselben Produktes und dazugehörigem Leg-Ratio, die sich in Bezug auf ihre Fälligkeit unterscheiden.

#### **2.2.2     Standardisierte Futures-Strip-Strategien**

Eine standardisierte Futures-Strip-Strategie ist ein kombiniertes Instrument bestehend aus einer von der Geschäftsführung festgelegten Anzahl von Instrumenten desselben Produktes, die alle mit einem Leg-Ratio von 1 gekauft oder verkauft werden und sich in Bezug auf ihre Fälligkeit unterscheiden, wobei die Fälligkeiten zeitlich aufeinander folgen (z.B. Packs, Bundles).

#### **2.2.3     Nichtstandardisierte Futures-Strip-Strategien**

Eine nichtstandardisierte Futures-Strip-Strategie ist ein kombiniertes Instrument, bestehend aus einer vom Teilnehmer festgelegten Anzahl und Auswahl von Instrumenten desselben Produktes, die entweder alle gekauft oder verkauft werden und sich in Bezug auf ihre Fälligkeit unterscheiden.

Die minimale und maximale Anzahl der vom Teilnehmer verwendbaren Leg-Instrumenten sowie weitere grundsätzliche Parameter werden von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen vorgegeben.

#### **2.2.4     Standardisierte Options-Strategien**

Eine standardisierte Options-Strategie ist ein kombiniertes Instrument bestehend aus einer von der Geschäftsführung festgelegten Anzahl von Instrumenten desselben Produkts und dazugehörigem Leg-Ratio, die sich in Bezug auf Fälligkeit, Ausübungspreis und Typ (Call/Put) unterscheiden.

### **2.2.5 Nichtstandardisierte Options-Strategien**

Eine nichtstandardisierte Options-Strategie ist ein kombiniertes Instrument, bestehend aus einer vom Teilnehmer festgelegten Anzahl und Auswahl von Instrumenten desselben Produkts und dazugehörigem Leg-Ratio, die sich in Bezug auf Fälligkeit, Ausübungspreis und Typ (Call/Put) unterscheiden.

Die maximale Anzahl der vom Teilnehmer verwendbaren Leg-Instrumenten sowie weitere grundsätzliche Parameter werden von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen vorgegeben.

### **2.2.6 Options-Volatilitätsstrategien**

Eine Options-Volatilitätsstrategie ist ein kombiniertes Instrument bestehend aus einer festgelegten Anzahl von Instrumenten und dazugehörigem Leg-Ratio, wobei eines der Leg-Instrumente aus einem Futures Instrument mit einer beim Anlegen der Options-Volatilitätsstrategie festgelegten Anzahl von Futures-Kontrakten besteht, während sich die als Leg-Instrumente verwendeten Optionskontrakte in Bezug auf Fälligkeit, Ausübungspreis und Typ (Call/Put) unterscheiden.

## **2.3 Verbindlichkeit von Geschäften**

- (1) Geschäfte, die an Eurex-Börsen abgeschlossen werden, kommen nur zwischen der Eurex Clearing AG und einem Unternehmen, das im Besitz einer Clearing-Lizenz ist, zustande.
- (2) Ist ein Börsenteilnehmer selbst nicht zum Clearing berechtigt (nachfolgend „Nicht-Clearing-Mitglied“ genannt), kommen Geschäfte nur über das General-Clearing-Mitglied oder das konzernverbundene Direkt-Clearing-Mitglied zustande, über das er seine Geschäfte an den Eurex-Börsen abwickelt. Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied in das System der Eurex-Börsen eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen einem Nicht-Clearing-Mitglied und dem General-Clearing-Mitglied oder dem konzernverbundenen Direkt-Clearing-Mitglied sowie gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem General-Clearing-Mitglied oder dem konzernverbundenen Direkt-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG zustande.
- (3) Soweit die Eurex Clearing AG zwecks Durchführung des Clearings und auf der Grundlage einer Clearing-Link-Vereinbarung mit einem anderen Clearing-Haus als Spezial-Clearing-Mitglied (nachfolgend das „Link-Clearinghaus“ genannt) kooperiert, kommen neben den gemäß Absatz 2 dargelegten Geschäften gegebenenfalls zusätzlich entsprechende inhaltsgleiche Geschäfte zwischen der Eurex Clearing AG und dem Link-Clearinghaus sowie weitere Geschäfte zwischen dem Link-Clearinghaus und dessen Clearing-Teilnehmern zustande. Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied, das mittels eines Clearing-Teilnehmers des Link-Clearinghauses seine an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte cleart, in das System der Eurex-Börsen eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, so kommen neben dem Geschäft zwischen

dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Teilnehmer des Link-Clearinghauses die folgenden inhaltsgleichen Geschäfte zustande:

- ein Geschäft zwischen dem Clearing-Teilnehmer des Link-Clearinghauses und dem Link-Clearinghaus und
  - ein Geschäft zwischen dem Link-Clearinghaus und der Eurex Clearing AG und
  - ein Geschäft zwischen der Eurex Clearing AG und deren General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitglied,
  - sowie gegebenenfalls ein Geschäft zwischen dem General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitglied und dessen Nicht-Clearing-Mitglied.
- (4) Ein Börsenteilnehmer darf mit einem Dritten kein Geschäft über einen an den Eurex-Börsen gehandelten Kontrakt abschließen, ohne dass der Börsenteilnehmer ein Geschäft zu den gleichen Bedingungen (Deckungsgeschäft) an den Eurex-Börsen abschließt, es sei denn, dass mit dem Dritten etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird.
- (5) Für einen Börsenteilnehmer sind alle Geschäfte verbindlich, die über sein Teilnehmer-Frontend-System zustande gekommen sind. Soweit Eingaben in das EDV-System der Eurex-Börsen über andere in den Verantwortungsbereich des Börsenteilnehmers fallende Eingabe- oder EDV-Systeme, insbesondere Order-Routing-Systeme, erfolgen, werden diese Eingaben dem jeweiligen Börsenteilnehmer zugerechnet. Er ist verantwortlich für die Zugangskontrolle zu seinen Eingabegeräten und anderen EDV-Geräten, die an das EDV-System der Eurex-Börsen angeschlossen sind.

## **2.4 Aufträge und Quotes im Auftragsbuch**

- (1) Soweit Aufträge beziehungsweise Quotes nach Eingabe in das System der Eurex-Börsen nicht sofort entsprechend ihren Ausführungsbestimmungen ausgeführt werden, werden sie entsprechend ihrer Auftragsrestriktionen (Abschnitt 3 „Auftragsarten und deren Ausführung“) im elektronischen Auftragsbuch gespeichert.
- (2) Aufträge und Quotes im Auftragsbuch werden durch den Ausgleichsprozess am Ende einer Auktion zum Auktionspreis ausgeführt. Während des fortlaufenden Handels werden sie nach den für diesen geltenden Regeln für das Matching (Ziffer 2.5 Abs. 1 bis Abs. 3) ausgeführt.
- (3) Aufträge und Quotes im Auftragsbuch können von dem Börsenteilnehmer, welcher sie eingegeben hat, geändert oder gelöscht werden. Quotes können darüberhinaus für alle Instrumente eines Produkts oder für alle Instrumente eines bestimmten Kombinationstyps (Ziffer 2.2) zeitweise aus dem Handel genommen werden. Sämtliche Aufträge und Quotes eines Börsenteilnehmers im Auftragsbuch können auf sein Verlangen von den Eurex-Börsen gelöscht werden.
- (4) Änderungen eines Auftrages oder Quotes haben einen neuen zeitlichen Rang im Auftragsbuch zur Folge, wenn sie den Preis betreffen oder die Stückzahl erhöht



wird. Aus dem Handel genommene Quotes erhalten einen neuen zeitlichen Rang, wenn sie wieder freigegeben werden.

- (5) Ein separates Auftragsbuch wird sowohl für jedes einzelne als auch für jedes kombinierte Instrument geführt. Aufträge oder Quotes werden auf der entsprechenden Seite ihres Auftragsbuchs gespeichert und gegen Aufträge und Quotes der gegenüber liegenden Seite des jeweiligen Auftragsbuchs ausgeführt.
- (6) Alle Eingaben, Löschungen und Änderungen von Aufträgen und Quotes, die in das System der Eurex Börsen eingegeben und von diesem akzeptiert worden sind, erhalten beim Eintreffen in der zentralen Stelle des Systems der Eurex Börsen, welche das jeweilige Auftragsbuch führt, einen Zeitstempel. Dieser Zeitstempel ist maßgeblich für den zeitlichen Rang der Aufträge und Quotes. Im Einzelfall kann dieser Zeitstempel von der Reihenfolge der Eingabe, Löschung und Änderung der Aufträge und Quotes über die verschiedenen Eingangskanäle in das System der Eurex Börsen abweichen. Treffen Änderungen von Aufträgen oder Quotes unter den in Absatz 4 Satz 1 genannten Voraussetzungen ein, wird ein neuer Zeitstempel vergeben. Änderungen und Löschungen von Aufträgen und Quotes werden nicht durchgeführt, soweit sie über andere Eingangskanäle vor dem eingegebenen Auftrag oder Quote in der zentralen Stelle des Systems der Eurex Börsen, die das jeweilige Auftragsbuch führt, eintreffen.

Satz 1 bis 5 gelten für die Herausnahme von Quotes aus dem Handel und deren Freigabe gemäß Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

- (7) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können für einzelne Produkte bestimmen, dass im Auftragsbuch gespeicherte Aufträge oder Quotes auch in einer vom EVD-System der Eurex-Börsen gebildeten Kombination von Auftragsbuchseiten („synthetischer Pfad“) berücksichtigt werden, die die Seite des ursprünglichen Auftragsbuchs enthält. Aufträge und Quotes nach Satz (1) können daher abweichend von Absatz (5) nicht nur gegen Aufträge und Quotes der dem ursprünglichen Auftragsbuchs gegenüber liegenden Seite ausgeführt werden, sondern zusammen mit allen in der Kombination enthaltenen Auftragsbuchseiten auch gegen die Gegenseite der aus der Kombination resultierenden Auftragsbuchseite ausgeführt werden.
- (8) Bei einer technisch bedingten Unterbrechung des Betriebs des EDV-Systems der Eurex-Börsen oder im Fall einer Volatilitätsunterbrechung können Aufträge und Quotes, welche gemäß Absatz 1 im Auftragsbuch des Eurex-Systems gespeichert sind, von den Eurex-Börsen gelöscht werden. Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer unverzüglich mittels einer elektronischen Nachricht über die Löschung. Die Börsenteilnehmer können bei der Eingabe ihrer Aufträge in das EDV-System der Eurex-Börsen durch eine Kennzeichnung festlegen, welche Aufträge im Fall von Satz 1 im Auftragsbuch gespeichert bleiben sollen oder gelöscht werden können.

## **2.5 Zustandekommen von Geschäften**

- (1) Ein in das System der Eurex-Börsen eingegebener Auftrag oder Quote wird während des fortlaufenden Handels entsprechend seiner Auftragsrestriktion (Abschnitt 3 „Auftragsarten und deren Ausführung“) auf Ausführbarkeit gegen im Auftragsbuch befindliche Aufträge und Quotes überprüft.

Kann der Auftrag oder Quote nicht sofort ausgeführt werden, wird er entsprechend seiner Preis- und Zeitpriorität in das Auftragsbuch eingestellt, sofern dem keine Auftragsrestriktion entgegensteht.

Sofern der eingegebene Auftrag oder Quote gegen im Auftragsbuch befindliche Aufträge und Quotes ausgeführt werden kann, werden diese automatisch einander zugeordnet und zusammengeführt (Matching). Dabei wird ein eingehender Verkaufsauftrag oder -quote mit dem auf der Kaufseite des Auftragsbuchs befindlichen Auftrag oder Quote mit dem jeweils höchsten Nachfragepreis (bester Preis der Nachfrageseite) bzw. ein eingehender Kaufauftrag oder -quote mit dem auf der Verkaufsseite des Auftragsbuchs befindlichen Auftrag oder Quote mit dem jeweils niedrigsten Angebotspreis (bester Preis der Angebotsseite) zusammengeführt. Bei mehreren im Auftragsbuch befindlichen Aufträgen und Quotes mit gleichbestem Preis, die der Seite des eingehenden und ausführbaren Auftrags oder Quotes entgegengesetzt sind, entscheidet ein Allokationsverfahren gemäß Absatz 3 über deren Reihenfolge bei der Ausführung.

Sofern der eingegebene Auftrag oder Quote nach dem Matching mit allen im Auftragsbuch befindlichen preisbesten Aufträgen und Quotes, die der Seite des eingehenden Auftrags oder Quotes entgegengesetzt sind, auch gegenüber dem jeweils nächstbesten Orderbuchpreis ausführbar ist, wird das Matching solange fortgesetzt, bis die Ausführbarkeit des eingehenden Auftrags oder Quotes nicht mehr gegeben ist.

Ein Auftrag oder Quote, der nach dem Matching zum jeweiligen besten Orderbuchpreis eine Restquantität aufweist, die nicht mehr weiter ausgeführt werden kann, wird entsprechend seiner Preis- und Zeitpriorität mit seiner Restquantität in das Auftragsbuch eingestellt, sofern dem keine Auftragsrestriktion entgegensteht.

Weitere Einzelheiten bezüglich des Zusammenführens (Matching) bei bestimmten Auftragsarten ergeben sich aus den Regelungen in Ziffer 3.2 bis 3.8.

- (2) In unterschiedlichen Auftragsbüchern gespeicherte preisbeste Aufträge oder Quotes können so kombiniert werden, dass sie der dem eingehenden Auftrag oder Quote gegenüber liegenden Seite entsprechen („synthetischer Pfad“). Sofern der aus einer solchen Kombination von Auftragsbuchseiten gebildete Preis („synthetischer Preis“) mit dem besten Preis in der Seite des Auftragsbuchs identisch ist, die dem eingehenden Auftrag oder Quote entgegengesetzt ist oder diesen Preis verbessert, kann der synthetische Pfad bei der Ausführung gegen den eingehenden Auftrag oder Quote berücksichtigt werden. Im Fall einer Preisverbesserung ist der

synthetische Preis der beste verfügbare Preis und es kommt der synthetische Pfad gegen den eingehenden Auftrag oder Quote zur Ausführung.

Weisen mehrere synthetische Pfade, die jeweils verschiedene Kombinationen von Auftragsbuchseiten repräsentieren, die der Seite des eingehenden Auftrags oder Quotes entgegengesetzt sind, den besten Preis auf, entscheidet die Pfadpriorität über die Reihenfolge der Ausführung eines Pfades. Dabei können folgende Pfadprioritäten zur Anwendung kommen, die auch die preisbesten Aufträge und Quotes der dem eingehenden Auftrag oder Quote entgegengesetzten Seite des ursprünglichen Auftragsbuchs umfassen („direkter Pfad“).

a) Pfadpriorität des direkten Pfades:

Der preisbeste direkte Pfad hat eine höhere Priorität gegenüber einem preisbesten synthetischen Pfad, der durch eine Kombination aus zwei verschiedenen Auftragsbuchseiten gebildet wurde, und dieser wiederum hat eine höhere Priorität gegenüber einem preisbesten synthetischen Pfad, der durch eine Kombination aus drei verschiedenen Auftragsbuchseiten gebildet wurde.

b) Pfadpriorität der synthetischen Pfade:

Der preisbeste synthetische Pfad, der durch eine Kombination aus zwei verschiedenen Auftragsbuchseiten gebildet wurde, hat eine höhere Priorität gegenüber dem preisbesten direkten Pfad, und dieser wiederum hat eine höhere Priorität gegenüber einem preisbesten synthetischen Pfad, der durch eine Kombination aus drei verschiedenen Auftragsbuchseiten gebildet wurde.

c) Pro-Rata-Pfadpriorität:

Der preisbeste direkte Pfad sowie preisbeste synthetische Pfade, die durch eine Kombination aus zwei verschiedenen Auftragsbuchseiten gegeben sind, werden entsprechend ihrem prozentualen Anteil an dem verfügbaren Gesamtvolumen dieser Pfade ausgeführt. Ein preisbesten synthetischer Pfad, der durch eine Kombination aus drei verschiedenen Auftragsbuchseiten gebildet wurde, wird nachrangig behandelt.

Synthetische Pfade werden maximal aus Kombinationen von drei verschiedenen Auftragsbuchseiten gebildet.

Unabhängig von der Pfadpriorität hat bei zwei unterschiedlichen preisbesten synthetischen Pfaden, deren Anzahl von kombinierten Auftragsbuchseiten gleich ist, derjenige synthetische Pfad eine höhere Priorität, dessen Kombination aus Auftragsbuchseiten das Instrument mit dem nächstliegenden Verfallstermin enthält.

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen legen in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich die jeweils gültige Pfadpriorität fest.

Sofern ein synthetischer Pfad mit einer bestimmten Quantität gegenüber einem eingehenden Auftrag oder Quote ausgeführt wird („allokierte Pfadquantität“), wird dieser synthetische Pfad in dessen erzeugende Auftragsbuchseiten aufgespalten und die allokierte Pfadquantität gegen den in den erzeugenden Auftragsbuchseiten befindlichen preisbesten Auftrag oder Quote ausgeführt. Bei mehreren in einer erzeugenden Auftragsbuchseite befindlichen Aufträgen und Quotes entscheidet ein Allokationsverfahren nach Absatz 3 über deren Reihenfolge bei der Ausführung.

- (3) Bei mehreren auf einer Seite im Buch befindlichen Aufträgen oder Quotes mit gleichem Preis entscheidet ein Allokationsverfahren über die Berücksichtigung und Zuteilung der Menge dieser Aufträge und Quotes. Das auf die Aufträge und Quotes mit gleichem Preis zu verteilende Volumen („zu allozierendes Volumen“) ist entweder im fortlaufenden Handel durch einen eingehenden Auftrag oder Quote oder durch allokierte Pfadquantitäten oder in einer Auktion durch einen Ausgleichprozess vorgegeben.

- a) Zeit-Allokation:

Bei der Ermittlung des dem jeweiligen Auftrag oder Quote zugeteilten Volumens werden die im Auftragsbuch befindlichen Aufträge und Quotes mit gleichem Preis in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Eingabe abgearbeitet, wobei der zuerst eingegebene Auftrag oder Quote die höchste Priorität erhält.

- b) Pro-Rata Allokation:

Grundsätzlich werden alle im Auftragsbuch befindlichen Aufträge und Quotes mit gleichem Preis entsprechend ihrem prozentualen Anteil an dem zu diesem Preis verfügbaren Gesamtvolumen ausgeführt. Soweit das zu allozierende Volumen aufgrund von Rundungseffekten nicht vollständig zugeordnet werden kann, wird dessen nichtausgeführter Teil auf die Aufträge und Quotes mit gleichem Preis durch Zuweisung eines zusätzlichen Volumens von jeweils einer handelbaren Einheit in der Reihenfolge verteilt, die ihrem Volumen entspricht, wobei der Auftrag oder Quote mit dem grössten Volumen und im Fall von zwei Aufträgen oder Quotes mit gleichem Volumen derjenige mit der älteren Eingabezeit zuerst abgearbeitet wird.

- c) Zeit-Pro-Rata Allokation:

Im Auftragsbuch befindliche Aufträge und Quotes mit gleichem Preis werden aufgrund ihres zeitlichen Eingangs und entsprechend ihrem prozentualen Anteil am Gesamtvolumen des jeweiligen Preisniveaus gewichtet. Dabei werden ältere Aufträge und Quotes im Vergleich zur Pro-rata Allokation überproportional und im Vergleich zur Zeit-Allokation unterproportional berücksichtigt, während jüngere Aufträge und Quotes im Vergleich zur Pro-rata Allokation unterproportional und im Vergleich zur Zeit-Allokation überproportional berücksichtigt werden.

- (4) Unlimitierte Aufträge werden stets vor limitierten Aufträgen beziehungsweise Quotes ausgeführt. Bei mehreren im Auftragsbuch befindlichen unlimitierten

Aufträgen entscheidet das jeweils gültige Allokationsverfahren über die Berücksichtigung und Zuteilung der Menge der unlimitierten Aufträge.

- (5) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen legen in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich das jeweils gültige Allokationsverfahren fest.
- (6) Geschäfte kommen mit dem Matching und deren anschließenden elektronischen Speicherung im System der Eurex-Börsen zustande. Die Eurex-Börsen benachrichtigen den Börsenteilnehmer unverzüglich über das Zustandekommen des Geschäfts. Diese Information enthält alle wesentlichen Einzelheiten des Geschäftes.
- (7) Im Anschluss leitet das System der Eurex-Börsen die Daten über die Geschäftsabschlüsse an die Eurex Clearing AG weiter, damit diese die Positionskonten der Börsenteilnehmer aktualisieren kann.

## **2.6 Cross- und Pre-Arranged-Trades**

- (1) Aufträge und Quotes, die dasselbe Instrument oder kombinierte Instrument betreffen, dürfen, wenn sie sich sofort ausführbar gegenüberstünden, weder wissentlich von einem Börsenteilnehmer (Cross-Trade) noch nach vorheriger Absprache von zwei unterschiedlichen Börsenteilnehmern (Pre-Arranged-Trade) eingegeben werden, es sei denn, die Voraussetzungen nach Absatz 3 sind erfüllt. Dies gilt auch für die Eingabe von Aufträgen als Teil eines Quotes.
- (2) Ein Börsenteilnehmer kann eine schriftliche Darstellung seiner internen wie auch externen technischen Anbindungsstruktur an das EDV-System der Eurex-Börsen der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland oder der Überwachungsstelle der Eurex Zürich übermitteln, aufgrund derer entschieden wird, ob die Voraussetzungen der Wissentlichkeit gemäß Absatz 1 bei einem Börsenteilnehmer im konkreten Fall vorliegen. Die Einzelheiten der Anforderungen der Darstellung der Anbindungsstruktur gemäß Satz 1 werden von der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland und der Überwachungsstelle der Eurex Zürich im Einvernehmen mit den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmt; die Anforderungen sind zu veröffentlichen. Die Übermittlung einer solchen Darstellung der technischen Anbindungsstruktur gegenüber einer der beiden vorgenannten Überwachungsstellen der Eurex-Börsen gilt als gegenüber beiden (Handels-) Überwachungsstellen der Eurex-Börsen abgegeben.
- (3) Ein Cross-Trade oder ein Pre-Arranged-Trade ist zulässig, wenn einer der am Cross-Trade oder Pre-Arranged Trade Beteiligten vor der Eingabe seines Auftrags oder Quotes einen Cross-Request in einer der Order entsprechenden Anzahl an Kontrakten eingegeben hat. Der den Cross- oder Pre-Arranged-Trade herbeiführende Auftrag oder Quote muss dabei frühestens eine Sekunde und spätestens 61 Sekunden bei Geldmarkt-Futures-Kontrakten, Fixed-Income-Futures-Kontrakten, Optionen auf Geldmarkt-Futures-Kontrakten und Optionen auf Fixed-Income-Futures-Kontrakten bzw. spätestens 31 Sekunden bei allen anderen

Futures- und Optionskontrakten, nach der Eingabe des Cross-Requests eingegeben werden. Der kaufende Börsenteilnehmer ist für die Einhaltung der Eingaben des Cross-Requests verantwortlich.

- (4) Die Absätze 1 und 3 finden keine Anwendung auf Geschäfte, die während des Ausgleichsprozesses in einer Auktion (Ziffer 1. 4 Abs. 2 und Abs. 3) zustande kommen.
- (5) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf sonstige Verhaltensweisen, die eine Umgehung dieser Vorschrift darstellen.

## **2.7 Einwendungen**

Einwendungen gegen den Inhalt einer Geschäftsbestätigung gemäß Ziffer 2.5 Abs. 6 oder einer Abrechnungsbenachrichtigung einschließlich der Posten der jeweiligen Filiale der Deutschen Bundesbank, der Schweizerischen Nationalbank (SNB), der Clearstream Banking AG (CBF), der SIS SEGAINTERSETTLE AG (SIS), der Eurex Clearing AG oder einer anderen von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository oder einer anderen anerkannten Lieferstelle müssen unverzüglich nach Zugang, spätestens bis zum Ende der Pre-Trading-Periode Ziffer 1.4 Abs. 1 des betreffenden Instruments vom nächsten Börsentag schriftlich gegenüber den Eurex-Börsen oder dem General-Clearing-Mitglied, mit welchem das Geschäft zustande gekommen ist, erhoben werden. Andernfalls gelten diese als genehmigt. Die Übermittlung einer solchen schriftlichen Einwendung gegenüber einer der Eurex-Börsen gilt als gegenüber beiden Eurex-Börsen abgegeben.

## **2.8 Aufhebung und Preiskorrektur von Geschäften**

Über die Aufhebung oder die Korrektur des Preises eines Geschäftes („Preiskorrektur“) entscheiden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 2.8. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können Geschäfte ohne Stellung eines Antrages von Amts wegen gemäß Ziffer 2.8.1 aufheben. Darüber hinaus heben die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen Geschäfte auf oder nehmen Preiskorrekturen vor, wenn ein Antrag im Sinne von Ziffer 2.8.2 gestellt wurde und die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.8.3 oder Ziffer 2.8.4 erfüllt sind. Der Umfang der von Geschäftsaufhebungen oder Preiskorrekturen erfassten Geschäfte richtet sich in jedem dieser Fälle nach Ziffer 2.8.8.

### **2.8.1 Aufhebung von Geschäften durch die Eurex-Börsen von Amts wegen**

- (1) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können von Amts wegen Geschäfte aufheben, wenn die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels dies erfordert. Insbesondere können Geschäfte zur Herstellung von Preiskontinuität aufgehoben werden, wenn zum Zeitpunkt des Zustandekommens des jeweiligen Geschäftes ein geordneter Preisverlauf für dieses Produkt nicht gegeben war und der Preis des jeweiligen Geschäftes erheblich von dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Referenzpreis abweicht. Eine erhebliche Abweichung vom

Referenzpreis ist gegeben, wenn der Preis des jeweiligen Geschäftes um mehr als die von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen gemäß Ziffer 2.8.5 bestimmte Mistrade-Range von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Geschäftes maßgeblichen Referenzpreis abweicht. Der Referenzpreis wird gemäß Ziffer 2.8.6 ermittelt.

- (2) Von Amts wegen können auch solche Geschäfte durch die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen aufgehoben werden, die auf einem Fehler im EDV-System der Eurex-Börsen beruhen.

### **2.8.2 Antrag auf Aufhebung von Geschäften**

- (1) Anträge auf Aufhebung eines Geschäftes sind bei den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen zu stellen, die je nach Eingangszeitpunkt des Antrags gemäß Ziffer 2.8.3 oder Ziffer 2.8.4 über diesen entscheiden.
- (2) Antragsberechtigt ist ausschließlich die Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 1 bis Abs. 3, die zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses durch dieses Geschäft benachteiligt wurde („antragsberechtigter Börsenteilnehmer“). Nicht antragsberechtigt sind Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Clearing-Mitglieder eines Link-Clearinghauses im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 3, wenn diese an dem jeweiligen Geschäft nicht durch Eingabe eines Auftrages oder Quotes in das EDV-System der Eurex-Börsen mitgewirkt haben. Link-Clearinghäuser im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 3 sind ebenfalls nicht antragsberechtigt.

Antragsberechtigte Börsenteilnehmer im Sinne von Satz 1 verwirken ihr Antragsrecht, wenn diese Börsenteilnehmer von einer der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nach Ablauf von 30 Minuten seit dem Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses darüber informiert werden, dass sie bezüglich eines von ihnen abgeschlossenen Geschäftes einen Antrag gemäß Ziffer 2.8.2 Abs. 1 stellen könnten und bei den Eurex-Börsen einen solchen Antrag nicht unverzüglich sowie vor Ablauf der in Ziffer 2.8.4 genannten Frist stellen.

- (3) Befugt zur Stellung eines Antrages gemäß Absatz 1 für den antragsberechtigten Börsenteilnehmer gemäß Absatz 2 sind ausschließlich die bei den Eurex-Börsen für den antragsberechtigten Börsenteilnehmer registrierten Börsenhändler, Backoffice-Mitarbeiter und User Security Administratoren, denen von den Eurex-Börsen Zugang zum Eurex-System eingeräumt wurde, sowie Organmitglieder des Börsenteilnehmers, die gegenüber den Eurex-Börsen als für den Börsenteilnehmer vertretungsberechtigte Personen benannt wurden.
- (4) Der Antrag muss telefonisch (Rufnummer: +49 (0) - 69 – 2 11-1 12 10, per Telefax (Telefax-Nummer: +49 (0) – 69 – 2 11-1 43 45) oder in elektronischer Form per E-Mail an [mistrade@eurexchange.com](mailto:mistrade@eurexchange.com) gestellt werden. Für einen Börsenteilnehmer, der Teilnehmer beider Eurex-Börsen ist, gilt ein gegenüber einer der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen gemäß Satz 1 gestellter Antrag als gegenüber den Geschäftsführungen beider Eurex-Börsen gestellt.

- (5) Ein Antrag gemäß Absatz 1 muss folgende Angaben enthalten:
- Firma des Antragsstellers und den Namen des Börsenhändlers, Backoffice-Mitarbeiters, User Security Administrators (einschließlich deren jeweiliger Eurex-Benutzerkennung) oder der vertretungsberechtigten Person im Sinne von Absatz 3, die den Antrag gestellt hat,
  - Zeitpunkt der Ausführung (Matching) des Auftrages oder Quotes,
  - Preis des ausgeführten Geschäfts
  - Kontraktbezeichnung und
  - Transaktionsnummer, des aufgrund des Auftrages oder Quotes ausgeführten Geschäftes.
- (6) Auf einen Antrag gemäß Absatz 1 erhält der Antragsteller und im Falle einer Aufhebung von Geschäften oder Vornahme einer Preiskorrektur erhalten zudem die Börsenteilnehmer, deren Aufträge oder Quotes zusammengeführt wurden, einen entsprechenden Bescheid der Eurex-Börsen.

### **2.8.3 Aufhebung von Geschäften bei Antragstellung innerhalb von 30 Minuten seit Geschäftsabschluss**

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen heben ein Geschäft auf, wenn bei den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen für einen antragsberechtigten Börsenteilnehmer, unter Einhaltung der Formerfordernisse gemäß Ziffer 2.8.2, die Aufhebung eines Geschäftes innerhalb von 30 Minuten nach dessen Abschluss und vor Ablauf von 30 Minuten nach Beendigung der Trading-Periode des jeweiligen Produktes an dem Handelstag, an dem das Geschäft zustande kam, beantragt wurde und die Voraussetzungen einer der nachfolgend in lit. a) bis lit. c) dargelegten Sachverhaltskonstellationen erfüllt sind.

Soweit sich der Antrag auf ein Optionsgeschäft bezieht, das im Ausgleichsprozess gemäß Ziffer 1.4 Abs. 2 zustande gekommen ist, steht der Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 1 bis Abs. 3, die an dem Abschluss des Geschäfts, für das eine Aufhebung beantragt wurde, durch Eingabe eines Auftrages oder Quotes in das EDV-System der Eurex-Börsen mitgewirkt hat und die durch dieses Geschäft begünstigt wird („begünstigter Börsenteilnehmer“), darüber hinaus ein Wahlrecht dahingehend zu, statt der Aufhebung des jeweiligen Geschäftes eine Korrektur des Preises dieses Geschäftes („Preiskorrektur“) zu verlangen. Das Wahlrecht ist von dem begünstigten Börsenteilnehmer unverzüglich, nachdem dieser von den Eurex-Börsen über sein Wahlrecht informiert wurde, gegenüber den Eurex-Börsen telefonisch, per Telefax oder in elektronischer Form im Sinne von Ziffer 2.8.2 Abs. 4 auszuüben. Befugt zur Ausübung eines solchen Wahlrechts für den begünstigten Börsenteilnehmer sind ausschließlich die gemäß 2.8.2 Abs. 3 benannten Personen. Soweit eine Preiskorrektur des Geschäftes gewählt wird, erfolgt die Ermittlung des Umfangs der Preiskorrektur des jeweiligen Geschäftes gemäß Ziffer 2.8.7. Übt der durch das jeweilige Geschäft begünstigte



Börsenteilnehmer sein Wahlrecht nicht unverzüglich aus, verwirkt er sein Wahlrecht. In diesem Fall heben die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen das jeweilige Geschäft auf.

a) Einzelgeschäfte („Outright Transaktionen“)

Soweit sich der Antrag auf ein Einzelgeschäft („Outright Transaktion“) bezieht, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.8.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.8.6 abweichen. Zu den Outright Transaktionen zählen auch solche Geschäfte, die durch das Zusammenführen von Aufträgen oder Quotes gemäß Ziffer 2.5 Abs. 2 zustande gekommen sind („spezielle Outright Transaktionen“).

b) Geschäfte resultierend aus Stop-Aufträgen

Soweit eine Outright Transaktion aufgrund eines ausgelösten Stop-Auftrages über Kontrakte im Sinne von Ziffer 2.2 abgeschlossen wurde, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.8.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.8.6 abweichen.

c) Geschäfte in kombinierten Instrumenten

Soweit sich der Antrag auf ein Geschäft bezieht, das durch das Zusammenführen (Matching) zweier entgegen gerichteter Aufträge oder Quotes für ein kombiniertes Instrument innerhalb des Orderbuches dieses kombinierten Instruments abgeschlossen wurde, muss der im Handelssystem der Eurex-Börsen zustande gekommene Preis um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.8.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Geschäftes maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.8.6 abweichen.

#### **2.8.4 Aufhebung von Geschäften bei Antragstellung nach Ablauf von 30 Minuten seit Geschäftsabschluss**

- (1) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen heben ein Geschäft auf oder nehmen infolge entsprechender Ausübung des Wahlrechts des begünstigten Börsenteilnehmers nach Ziffer 2.8.4 Abs. 3 eine Preiskorrektur vor, wenn bei den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen für einen antragsberechtigten Börsenteilnehmer, unter Einhaltung der Formerfordernisse gemäß Ziffer 2.8.2, nach Ablauf von 30 Minuten, jedoch nicht später als 3 Stunden seit dem Geschäftsabschluss und vor Ablauf von 30 Minuten nach Beendigung der Trading-Periode des jeweiligen Produktes an dem Handelstag, an dem das Geschäft zustande kam, die Aufhebung dieses Geschäftes beantragt wurde, die Voraussetzungen einer der nachfolgend in lit. a) bis lit. c) dargelegten Sachverhaltskonstellationen erfüllt sind und dem antragsberechtigten Börsenteilnehmer ein Mindestschaden im Sinne des Absatzes 2 entstanden ist:

a) Einzelgeschäfte („Outright Transaktionen“)

Soweit sich der Antrag auf ein Einzelgeschäft („Outright Transaktion“) bezieht, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.8.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.8.6 abweichen. Zu den Outright Transaktionen zählen auch solche Geschäfte, die durch das Zusammenführen von Aufträgen oder Quotes gemäß Ziffer 2.5 Abs. 2 zustande gekommen sind („spezielle Outright Transaktionen“).

b) Geschäfte resultierend aus Stop-Aufträgen

Soweit eine Outright Transaktion aufgrund eines ausgelösten Stop-Auftrages abgeschlossen wurde, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.8.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.8.6 abweichen.

c) Geschäfte in kombinierten Instrumenten

Soweit sich der Antrag auf ein Geschäft bezieht, das durch das Zusammenführen (Matching) zweier entgegen gerichteter Aufträge oder Quotes für ein kombiniertes Instrument innerhalb des Orderbuches dieses kombinierten Instruments abgeschlossen wurde, muss der im Handelssystem der Eurex-Börsen zustande gekommene Preis um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.8.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Geschäftes maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.8.6 abweichen.

- (2) Der für den Antragsteller resultierende Gesamtverlust aus den jeweiligen Geschäften, auf die sich der Antrag gemäß Ziffer 2.8.2 bezieht und die aufgrund der Ausführung (Matching) eines einzelnen Auftrages oder Quotes in einem einzelnen oder kombinierten Instrument abgeschlossen wurden, muss einen Betrag in Höhe von EUR 25.000 („Mindestschaden“) überschreiten. Die Höhe des aus einem Geschäft resultierenden Verlustes errechnet sich aus dem jeweiligen Kontraktgegenwert, der auf dem Preis des Geschäftes basiert, abzüglich des jeweiligen Kontraktgegenwertes, der sich auf den gemäß Ziffer 2.8.6 zu ermittelnden Referenzpreis bezieht. Der Kontraktgegenwert wird ermittelt, indem der Kontraktwert oder die Kontraktgröße des jeweiligen Produktes mit der Anzahl der gehandelten Kontrakte und mit dem Preis des jeweiligen Geschäftes oder dessen Referenzpreis multipliziert wird.
- (3) Der Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 1 bis Abs. 3, die an dem Abschluss des Geschäfts, für das eine Aufhebung beantragt wurde, durch Eingabe eines Auftrages oder Quotes in das EDV-System der Eurex-Börsen mitgewirkt hat und die durch dieses Geschäft begünstigt wird („begünstigter Börsenteilnehmer“), steht ein Wahlrecht dahingehend zu, statt der Aufhebung des jeweiligen Geschäftes eine Korrektur des Preises dieses Geschäftes („Preiskorrektur“) zu verlangen. Das Wahlrecht ist von dem begünstigten Börsenteilnehmer unverzüglich, nachdem dieser von den Eurex-Börsen über sein Wahlrecht informiert wurde, gegenüber den Eurex-Börsen telefonisch, per Telefax oder in elektronischer Form im Sinne von

Ziffer 2.8.2 Abs. 4 auszuüben. Befugt zur Ausübung eines solchen Wahlrechts für den begünstigten Börsenteilnehmer sind ausschließlich die bei den Eurex-Börsen für den begünstigten Börsenteilnehmer registrierten Börsenhändler, Backoffice-Mitarbeiter und User Security Administratoren, denen von den Eurex-Börsen Zugang zum Eurex-System eingeräumt wurde, sowie die Organmitglieder des begünstigten Börsenteilnehmers, die gegenüber den Eurex-Börsen als für den begünstigten Börsenteilnehmer vertretungsberechtigte Personen benannt wurden.

Soweit eine Preiskorrektur des Geschäftes gewählt wird, erfolgt die Ermittlung des Umfangs der Preiskorrektur des jeweiligen Geschäftes gemäß Ziffer 2.8.7. Übt der durch das jeweilige Geschäft begünstigte Börsenteilnehmer sein Wahlrecht nicht unverzüglich aus, verwirkt er sein Wahlrecht. In diesem Fall heben die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen das jeweilige Geschäft auf.

### **2.8.5 Ermittlung von Mistrade-Ranges**

- (1) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmen die jeweils geltenden Intervalle für Abweichungen von dem gemäß Ziffer 2.8.6 zu ermittelnden Referenzpreis, außerhalb derer ein Geschäft gemäß den Regelungen in Ziffer 2.8 aufgehoben werden oder dessen Preis korrigiert werden kann („Mistrade-Ranges“) und machen diese bekannt.
- (2) Im Falle, dass eine erhöhte Marktvolatilität festgestellt wurde oder erwartet wird, legen die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nach pflichtgemäßem Ermessen den Beginn und das Ende einer „Fast-Market-Periode“ fest. Für die während einer Fast-Market-Periode zustande gekommenen Geschäfte in Optionskontrakten verdoppeln sich die gemäß Absatz 1 geltenden Mistrade-Ranges. Die Börsenteilnehmer werden von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen über die Festlegung sowie den Beginn und das Ende einer Fast-Market-Periode informiert.
- (3) Für Geschäfte, die im Zusammenhang mit kombinierten Instrumenten im Sinne von Ziffer 2.2 abgeschlossen wurden, bestimmt sich die für die jeweiligen Geschäfte einer solchen Strategie maßgebliche Mistrade-Range wie folgt:

<b>Für standardisierte Futures-Strategien gilt:</b>	
Anzahl Kontrakte	Mistrade-Range
zwei Kontrakte	- 100 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2
drei Kontrakte	- 125 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2
vier und mehr Kontrakte	- 150 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2

<b>Für standardisierte und nicht-standardisierte Futures-Strip-Strategien gilt:</b>	
Anzahl Kontrakte	Mistrade-Range
zwei und mehr Kontrakte	- 100 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 unabhängig von der Anzahl der Kontrakte

<b>Für standardisierte und nicht-standardisierte Options-Strategien gilt:</b>	
Anzahl Kontrakte	Mistrade Range
zwei Kontrakte	- 100 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2
drei Kontrakte	- 125 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2
vier und mehr Kontrakte	- 150 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2
Für die Strategien Combo und Conversion <sup>1</sup>	- 200 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2
<b>Für Options-Volatilitätsstrategien gilt:</b>	
Unabhängig von der Anzahl der Kontrakte der jeweiligen Strategie, beträgt die für Options-Volatilitätsstrategien geltende Mistrade-Range 150 Prozent der gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 festgelegten Mistrade-Range. Für Options-Volatilitätsstrategien Combo und Conversion gelten 200 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2.	

## **2.8.6 Ermittlung von Referenzpreisen**

- (1) Der Referenzpreis entspricht grundsätzlich dem Preis des Geschäftes, das unmittelbar vor dem jeweiligen Geschäft in dem jeweiligen Instrument oder kombinierten Instrument zustande gekommen ist, dessen Aufhebung beantragt

---

<sup>1</sup> Die Combo Options-Strategie umfasst den gleichzeitigen Kauf eines Kaufoptions-Kontraktes und Verkauf eines Verkaufsoptions-Kontraktes desselben Verfallmonats mit unterschiedlichen Ausübungspreisen. Die Conversion Options-Strategie umfasst den gleichzeitigen Kauf eines Kaufoptions-Kontraktes und Verkauf eines Verkaufsoptions-Kontraktes desselben Verfallmonats mit gleichen Ausübungspreisen.

wurde oder das von Amts wegen aufgehoben werden soll. Soweit Geschäfte Teil einer Options-Volatilitätsstrategie sind, erfolgt die Ermittlung des Referenzpreises der jeweiligen Optionskontrakte zudem unter Berücksichtigung des Wertes der der Options-Volatilitätsstrategie zugrunde liegenden Options- und Futureskontrakte zum Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäftes.

- (2) Kann ein Referenzpreis für ein Instrument oder für ein kombiniertes Instrument gemäß Absatz 1 nicht festgestellt werden oder bestehen begründete Zweifel, dass der festgestellte Referenzpreis dem fairen Wert entspricht, legen die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nach pflichtgemäßem Ermessen einen Referenzpreis fest. Hierzu können sie insbesondere ein theoretisches Preismodell heranziehen oder aus dem Kreis der zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassenen Börsenteilnehmer, die nicht an dem Geschäft beteiligt sind, kompetente Börsenhändler befragen, welche jeweils einen Marktpreis für das betroffene Instrument beziehungsweise das betroffene kombinierte Instrument zu benennen haben. Konnte auf diese Weise ein Referenzpreis nicht ermittelt werden, sind die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen berechtigt, insbesondere den bis zum Abschluss des jeweiligen Geschäftes für das Produkt, dessen Aufhebung beantragt wurde, im System der Eurex-Börsen gehandelten Preis eines preiskorrelierten Produktes oder den Preis für ein an einem anderen Geregelteten Markt oder einem Multilateralen Handelssystem gehandelten Produkt auf denselben Basiswert zu berücksichtigen.

### **2.8.7 Ermittlung von Preiskorrekturen**

- (1) Übt der begünstigte Börsenteilnehmer sein Wahlrecht gemäß Ziffer 2.8.3 oder Ziffer 2.8.4 Abs.3 dahingehend aus, dass eine Preiskorrektur vorgenommen werden soll und handelt es sich aus Sicht dieses Börsenteilnehmers bezüglich des jeweiligen Geschäftes um eine Kauftransaktion, entspricht die vorzunehmende Preiskorrektur dem gemäß Ziffer 2.8.6 ermittelten Referenzpreis abzüglich der jeweils geltenden Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.8.5.
- (2) Übt der begünstigte Börsenteilnehmer sein Wahlrecht gemäß Ziffer 2.8.3 oder Ziffer 2.8.4 Abs. 3 dahingehend aus, dass eine Preiskorrektur vorgenommen wird und handelt es sich aus Sicht dieses Börsenteilnehmers bezüglich des jeweiligen Geschäftes um eine Verkaufstransaktion, entspricht die vorzunehmende Preiskorrektur dem gemäß Ziffer 2.8.6 ermittelten Referenzpreis zuzüglich der jeweils geltenden Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.8.5.
- (3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 finden bei Geschäften in kombinierten Instrumenten gleichfalls Anwendung, wobei solche Instrumente für die Einordnung als Kauf- oder Verkaufstransaktion als Gesamtheit behandelt werden.

### **2.8.8 Umfang der von Geschäftsaufhebungen oder Preiskorrekturen erfassten Geschäfte**

Aufhebungen oder Preiskorrekturen von Geschäften gemäß Ziffer 2.8.1, Ziffer 2.8.3 oder Ziffer 2.8.4 umfassen sämtliche gemäß Ziffer 2.3 Abs. 1 bis Abs. 3 zustande

gekommenen Geschäfte. Darüber hinaus werden alle entsprechenden Geschäfte, die von der Eurex Clearing AG anlässlich des von einer Aufhebung oder einer Preiskorrektur betroffenen Geschäftes mit ihren Clearing-Mitgliedern und von diesen Clearing-Mitgliedern gegebenenfalls mit ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern abgeschlossen wurden, ebenfalls aufgehoben oder deren Preise korrigiert.

### **2.8.9 Umsetzung von Geschäftsaufhebungen oder Preiskorrekturen**

- (1) Die Aufhebung, Preiskorrektur oder Vertragsübernahme von Geschäften gemäß Ziffer 2.8.1, Ziffer 2.8.3, Ziffer 2.8.4 oder Ziffer 2.8.10 und deren Umsetzung bedarf keiner ausdrücklichen Zustimmung oder Erklärung der jeweiligen Geschäftsparteien, insbesondere nicht der Eurex Clearing AG oder deren Clearing-Mitglieder.
- (2) Wurden von den Eurex-Börsen Geschäfte gemäß Ziffer 2.8.1, Ziffer 2.8.3, Ziffer 2.8.4 oder Ziffer 2.8.10 aufgehoben und/oder Preiskorrekturen oder Vertragsübernahmen vorgenommen, geben die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen entsprechende Gegengeschäfte und im Falle einer Preiskorrektur oder einer Vertragsübernahme zusätzlich ein neues, um den Preis beziehungsweise die Geschäftspartei korrigiertes Geschäft in das EDV-System der Eurex-Börsen ein.
- (3) Bezüglich der an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte sind zivilrechtliche Ansprüche der Geschäftsparteien im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 1 bis Abs. 3, die auf die Aufhebung solcher Geschäfte gerichtet sind, insbesondere eine Anfechtung wegen Irrtums, sonstige Anfechtungsrechte und zivilrechtliche Ansprüche, die eine Anpassung des Inhaltes solcher Geschäfte zum Ziel haben, ausgeschlossen. Im Fall der Aufhebung oder Preiskorrektur oder Vertragsübernahme von Geschäften gemäß diesen Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich sind gegenseitige Ansprüche der Parteien auf Schadensersatz ausgeschlossen.
- (4) Die Eurex Deutschland stellt jeder Geschäftspartei, die einen Antrag gemäß Ziffer 2.8.2 stellt, eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Gebührenordnung der Eurex Deutschland in Rechnung.
- (5) Soweit in diesen Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen der Eurex-Börsen an Börsenteilnehmer im Zusammenhang mit den Regelungen gemäß Ziffer 2.8 „Aufhebung und Preiskorrektur von Geschäften“ grundsätzlich mittels des EDV-Systems der Eurex-Börsen oder durch sonstige Benachrichtigung der Börsenteilnehmer.

Ungeachtet von Satz 1 veröffentlichen die Eurex-Börsen die von ihr gemäß Ziffer 2.8.3 oder Ziffer 2.8.4 Abs. 3 jeweils i.V.m. Ziffer 2.8.7 vorgenommenen Preiskorrekturen einzelner Geschäfte ausschließlich auf den Internetseiten der Eurex-Börsen (<http://www.eurexchange.com>). Dies gilt, soweit die Eurex-Börsen solche Veröffentlichungen nicht auf andere geeignete Weise vornehmen, was den Börsenteilnehmern entsprechend bekannt gemacht wird.

### **2.8.10 Folgen von Geschäftsaufhebungen und Preiskorrekturen bei speziellen Outright Transaktionen**

Bei Geschäften in speziellen Outright Transaktionen gemäß Ziffer 2.8.3 lit. a) oder Ziffer 2.8.4 lit. a) erstreckt sich die Aufhebung oder die Preiskorrektur nur auf das Einzelgeschäft, bezüglich dessen die nach Ziffer 2.8.1, Ziffer 2.8.3 lit. a) oder Ziffer 2.8.4 lit. a) für eine Aufhebung oder Preisanpassung festgelegten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle der Geschäftsaufhebung können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen die benachteiligte Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 1 bis Abs. 3 als Partei des Geschäfts, das aus der Ausführung eines Auftrages oder Quotes in einem kombinierten Instrument resultiert und das nicht gemäß Ziffer 2.8.1, Ziffer 2.8.3 lit. a) oder Ziffer 2.8.4 lit. a) aufgehoben wird, in das Eurex-System eingeben. Die begünstigte Geschäftspartei hat insoweit ein gegenüber den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen unverzüglich auszuübendes Wahlrecht, ob die benachteiligte Geschäftspartei dieses Geschäft übernehmen und als Geschäftspartei in das Eurex-System eingegeben werden soll. Soweit bezüglich eines solchen Geschäfts das Wahlrecht dahingehend ausgeübt wird, dass die benachteiligte Geschäftspartei das entsprechende Geschäft übernehmen soll, erfolgt zwischen den ursprünglichen Geschäftsparteien dieses Geschäfts, gegebenenfalls mit deren Clearing-Mitgliedern, der Eurex Clearing AG (Clearinghaus) sowie der antragstellenden Geschäftspartei und deren Clearing-Mitglied jeweils eine Übernahme des nicht aufzuhebenden Geschäfts (Vertragsübernahme).

### **2.9 Notstand bei einem Börsenteilnehmer**

Jeder Börsenteilnehmer muss die Eurex-Börsen unverzüglich benachrichtigen, wenn der Handel oder die Ausübung von Kontrakten insbesondere durch technische Störungen beeinträchtigt oder vereitelt wird. Die Übermittlung einer solchen Benachrichtigung gegenüber einer der Eurex-Börsen gilt als gegenüber allen Eurex-Börsen abgegeben.

Treffen die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen in diesem Zusammenhang Notstandsmaßnahmen, sind diese für alle betroffenen Börsenteilnehmer und Clearing-Mitglieder verbindlich.

## **3 Abschnitt: Auftragsarten und deren Ausführung**

### **3.1 Arten der Aufträge und Quotes**

- (1) Folgende Auftragsarten können von den Börsenteilnehmern in das System der Eurex-Börsen eingegeben werden:
  - a) unlimitierte Aufträge
  - b) limitierte Aufträge
  - c) Aufträge für die Schlussauktion
  - d) Stop-Aufträge

- e) limitierte Aufträge mit Stop-Limit (OCO-Aufträge)
  - f) Book-or-Cancel Aufträge (BOC-Aufträge).
- (2) Für kombinierte Instrumente können ausschließlich limitierte Aufträge in das System der Eurex Börsen eingegeben werden.
  - (3) Quotes können von den Börsenteilnehmern sowohl für Instrumente als auch für kombinierte Instrumente in das System der Eurex-Börsen eingegeben werden.
  - (4) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können festlegen, dass Quotes, sofern sie nach der Erfassung oder Änderung im System der Eurex-Börsen ausgeführt werden könnten, ohne Ausführung gelöscht werden.
  - (5) Aufträge, die ohne Gültigkeitsbestimmung oder Ausführungsbeschränkung eingegeben werden, sind nur bis zum Ende eines Börsentages gültig. Soweit sie nicht ausgeführt wurden, werden diese Aufträge nach dem Ende des betreffenden Börsentages im System der Eurex-Börsen gelöscht.
  - (6) Aufträge, die während der Pre-Trading Periode eingegeben worden sind, werden in der folgenden Eröffnungsauktion berücksichtigt.
  - (7) Aufträge müssen bei der Eingabe als Eigenauftrag oder Kundenauftrag sowie zur Erfassung als Eröffnungs- oder Glattstellungsgeschäft gekennzeichnet sein. Bei einer Glattstellung werden eine Kauf- und eine entsprechende Verkaufsposition gegeneinander aufgehoben.

Nach der Ausführung eines Auftrages beziehungsweise eines Quotes wird das Geschäft auf dem entsprechenden Positionskonto gebucht.

### **3.2 Unlimitierte Aufträge**

- (1) Es gibt folgende Arten von unlimitierten Aufträgen:
  - a) uneingeschränkte unlimitierte Aufträge,
  - b) eingeschränkte unlimitierte Aufträge.
- (2) Uneingeschränkte unlimitierte Aufträge können als Kauf- oder Verkaufsaufträge eingegeben werden. Sie können mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen versehen werden:
  - a) Good-till-cancelled (gültig bis auf Widerruf),
  - b) Good-till-date (gültig bis Fristablauf).
- (3) Unlimitierte Aufträge können mit der Ausführungsbeschränkung Immediate-or-cancel (sofortige Ausführung des Auftrages soweit wie möglich und Löschung des unausgeführten Teils) eingeschränkt werden („eingeschränkte unlimitierte



Aufträge“). Eingeschränkte unlimitierte Aufträge können nur während der Trading-Periode eingegeben werden. Sie werden nicht in das Auftragsbuch eingetragen.

- (4) Im fortlaufenden Handel eingegebene unlimitierte Aufträge werden nur mit solchen im Auftragsbuch befindlichen limitierten Aufträgen und Quotes ausgeführt, deren Preis innerhalb einer von der Geschäftsführung festgelegten Spanne über dem besten im Auftragsbuch auf der Kaufseite befindlichen Limit im Falle eines eingehenden unlimitierten Kaufauftrages beziehungsweise unter dem besten im Auftragsbuch auf der Verkaufsseite befindlichen Limit im Falle eines eingehenden unlimitierten Verkaufsauftrages liegt.

Können eingehende uneingeschränkt unlimitierte Aufträge nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden sie in das Auftragsbuch übertragen. Neu eingehende Aufträge oder Quotes, die ausführbar gegenüber dem Limit auf der entgegengesetzten Seite des Auftragsbuchs sind, haben eine vorrangige Ausführung von den im Auftragsbuch befindlichen unlimitierten Aufträgen zur Folge. Ein auf der Seite eines eingehenden Auftrages oder Quotes im Auftragsbuch befindlicher unlimitierter Auftrag wird bis zum besten Limit der entgegengesetzten Seite zuzüglich bzw. abzüglich der festgelegten Spanne ausgeführt, sofern das Limit des eingehenden Auftrages oder Quotes nicht höher als der beste Verkaufspreis plus die festgelegte Spanne beziehungsweise nicht niedriger als der beste Kaufpreis minus der festgelegten Spanne ist. Liegt das Limit des eingehenden Auftrages oder Quotes höher als der beste Verkaufspreis plus der festgelegten Spanne bzw. niedriger als der beste Kaufpreis minus der festgelegten Spanne, kann der unlimitierte Auftrag bis zum Limit des eingehenden Auftrages oder Quotes ausgeführt werden. Ein auf der entgegengesetzten Seite eines eingehenden ausführbaren Auftrages oder Quotes im Auftragsbuch befindlicher unlimitierter Auftrag wird zum besten Limit auf seiner Seite ausgeführt.

### **3.3 Limitierte Aufträge**

- (1) Es gibt folgende Arten von Aufträgen mit bestimmten Preisangaben (limitierte Aufträge):
- a) uneingeschränkte limitierte Aufträge (Absatz 2),
  - b) eingeschränkte limitierte Aufträge (Absatz 3).
- (2) Uneingeschränkte limitierte Aufträge können mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen versehen werden:
- a) Good-till-cancelled (gültig bis Widerruf),
  - b) Good-till-date (gültig bis Fristablauf).

Uneingeschränkte limitierte Aufträge, die nicht sofort zur Ausführung kommen, werden in das Auftragsbuch eingetragen. Befindet sich ein uneingeschränkter limitierter Auftrag bereits im Auftragsbuch und geht ein mit ihm ausführbarer

limitierter Auftrag oder Quote ein, so kommt das Geschäft zum Preis des im Auftragsbuch vorhandenen Auftrages zustande.

- (3) Limitierte Aufträge können mit der Ausführungsbeschränkung Immediate-or-cancel (sofortige Ausführung des Auftrages soweit wie möglich und Löschung des unausgeführten Teils) eingeschränkt werden.

Eingeschränkte limitierte Aufträge können nur während der Trading-Periode eingegeben werden. Sie werden nicht in das Auftragsbuch eingetragen.

### **3.4 Stop-Aufträge**

- (1) Stop-Aufträge in Futures-Kontrakten (Stop-Market Aufträge) sind Kauf- oder Verkaufsaufträge, die bei Erreichen eines eingegebenen Stop-Auslöse-Preises verbindlich werden. Ist bei der Ermittlung des Auktionspreises während der Trading-Periode oder im fortlaufenden Handel in dem jeweiligen Instrument der angegebene Stop-Auslöse-Preis erreicht oder im Falle eines Stop-Kaufauftrages überbeziehungsweise im Falle eines Stop-Verkaufauftrages unterschritten, werden sie durch entsprechende automatische Auslösung in der Reihenfolge der Stop-Auslöse-Preise, und bei gleichem Stop-Auslöse-Preis in der Reihenfolge ihrer Eingabe, zu unlimitierten Aufträgen. Diese werden neben sonstigen Aufträgen nach den allgemeinen Grundsätzen der Ausführung von unlimitierten Aufträgen nach dem Zeitpunkt ihrer Auslösung ausgeführt.
- (2) Stop-Aufträge in Optionskontrakten (Stop-Limit Aufträge) sind Kauf- oder Verkaufsaufträge, die bei Erreichen eines eingegebenen Stop-Auslöse-Preises verbindlich werden. Ist bei der Ermittlung des Auktionspreises während der Trading-Periode oder im fortlaufenden Handel in dem jeweiligen Instrument der angegebene Stop-Auslöse-Preis erreicht oder im Falle eines Stop-Kaufauftrages überbeziehungsweise im Falle eines Stop-Verkaufauftrages unterschritten, werden sie durch entsprechende automatische Auslösung in der Reihenfolge der Stop-Auslöse-Preise, und bei gleichem Stop-Auslöse-Preis in der Reihenfolge ihrer Eingabe, zu limitierten Aufträgen. Diese werden neben sonstigen Aufträgen nach den allgemeinen Grundsätzen der Ausführung von limitierten Aufträgen nach dem Zeitpunkt ihrer Auslösung ausgeführt.
- (3) Stop-Aufträge werden in ein separates Auftragsbuch aufgenommen.
- (4) Stop-Aufträge können mit folgenden Gültigkeitsbestimmungen eingegeben werden:
- a) Good-till-cancelled (gültig bis Widerruf),
  - b) Good-till-date (gültig bis Fristablauf).

### **3.5 OCO-Aufträge**

Limitierte Aufträge können mit der Ausführungsbeschränkung „OCO“ (One Cancels Other) versehen werden. Diese Ausführungsbeschränkung erfordert zusätzlich zur Eingabe des Ausführungslimits einen Stop-Auslöse Preis.

OCO-Aufträge vereinen die Eigenschaften von limitierten Aufträgen und Stop-Aufträgen in einem einzigen Auftrag. Bei Ausführbarkeit auf der Grundlage des Ausführungslimits wird der Auftrag wie ein limitierter Auftrag ganz oder teilweise ausgeführt. Eine gegebenenfalls verbleibende Restquantität unterliegt weiterhin den Ausführungsregeln eines OCO-Auftrags. Bei Ausführbarkeit auf der Grundlage des Stop-Auslöse-Preises wird der bis zur Auslösung im Auftragsbuch befindliche OCO-Auftrag vollständig in einen unlimitierten Auftrag umgewandelt und als solcher in den fortlaufenden Handel eingestellt.

### **3.6 BOC-Aufträge**

Limitierte Aufträge können mit der Ausführungsbeschränkung „BOC“ (Book-Or-Cancel) versehen werden.

Sofern ein limitierter Auftrag mit der Ausführungsbeschränkung BOC unmittelbar nach der Erfassung durch das System der Eurex Börsen ausgeführt werden könnte, wird dieser Auftrag ohne eine Ausführung gelöscht.

Sofern ein limitierter Auftrag mit der Ausführungsbeschränkung BOC im Auftragsbuch erfasst wird, wird dieser ohne die Ausführungsbeschränkung BOC im Auftragsbuch gespeichert.

### **3.7 Self-Match-Prevention („SMP“) Auftragsrestriktion**

- (1) Aufträge und Quotes können mit der Ausführungsbeschränkung SMP eingegeben werden. Hierzu erhält der Auftrag oder die Quote eine SMP-Kennzeichnung.
- (2) Trifft ein eingehender Auftrag oder Quote mit SMP-Kennzeichnung im Auftragsbuch auf einen entgegengesetzten Auftrag oder Quote desselben Börsenteilnehmers mit der gleichen SMP-Kennzeichnung, wird in Abweichung zu Abschnitt 2.5 wie folgt ausgeführt:
  - a. Beide Aufträge werden um den Teil reduziert, der bei Nichtvorliegen der gleichen SMP-Kennzeichnung hätte ausgeführt werden können. Dies kann zur vollständigen Löschung dieser Aufträge oder Quotes führen.
  - b. Ein möglicherweise verbleibender Teil des eingehenden Auftrags oder Quotes mit SMP-Kennzeichnung wird mit den verbleibenden Aufträgen oder Quotes im Auftragsbuch auf dem Preislevel zusammengeführt, auf dem eine Reduzierung von Quantitäten aufgrund des Vorliegens einer SMP-Ausführungsbeschränkung stattgefunden hat („SMP-Preislevel“).
  - c. Sollte der eingehende Auftrag oder Quote mit SMP-Kennzeichnung nach dem Matching aller Aufträge oder Quotes auf dem SMP-Preislevel weiterhin Restquantität aufweisen, wird diese gelöscht.
- (3) Diese Ausführungsbeschränkung findet nur Berücksichtigung im fortlaufenden Handel.

- (4) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können bestimmen, dass ein Börsenteilnehmer im Fall einer missbräuchlichen Nutzung der SMP-Auftragsrestriktion von deren Nutzung ausgeschlossen wird.

### **3.8 Besonderheiten bei Aufträgen und Quotes in kombinierten Instrumenten**

- (1) Aufträge in einem kombinierten Instrument stehen für den fortlaufenden Handel nur dann zur Verfügung, sofern sich jedes seiner Leg-Instrumente im fortlaufenden Handel befindet.
- (2) Das Limit von Aufträgen und Quotes in einem kombinierten Instrument entspricht der Summe der mit dem Leg-Ratio gewichteten Limite seiner Leg-Instrumente, wobei Leg-Instrumente die verkauft werden in der Summe mit einem negativen Vorzeichen zu berücksichtigen sind.
- (3) Abweichend von Absatz (2) entspricht das Limit von Aufträgen und Quotes in einer Options-Volatilitätsstrategie der Summe der mit dem Leg-Ratio gewichteten Limite seiner Optionskontrakte, wobei Leg-Instrumente die verkauft werden in der Summe mit einem negativen Vorzeichen zu berücksichtigen sind.
- (4) Abweichend von Absatz (2) entspricht das Limit von Aufträgen und Quotes in allen Futures-Strip-Strategien der Differenz aus dem Limit des Leg-Instruments und dessen Settlementpreis vom Vortag aufsummiert über alle in der Strategie verwendeten Leg-Instrumente und dividiert durch die Anzahl der in der jeweiligen Strategie verwendeten Kontrakte.

### **3.9 Aufträge für die Schlussauktion**

Für Kontrakte, deren Schlusspreis im Rahmen einer Schlusspreisauktion (Ziffer 1.4) ermittelt wird, können während des Handelstages Aufträge in das Orderbuch der Eurex-Börsen eingegeben werden, die nur in der Schlusspreisauktion ausführbar sind. Ein Auftrag für die Schlussauktion gilt, unabhängig vom Zeitpunkt der untertägigen Eingabe, als zum Zeitpunkt des Beginns der Schlussauktion eingegeben. Sollte mehr als ein Auftrag für die Schlussauktion in das System der Eurex-Börsen eingegeben worden sein, werden diese Aufträge entsprechend der zeitlichen Reihenfolge ihrer untertägigen Eingabe berücksichtigt.

Ein Auftrag für die Schlussauktion kann als limitierter oder unlimitierter Auftrag eingegeben, jedoch nicht mit Stop-Aufträgen nach Ziffer 3.4 kombiniert werden.

Sollten Aufträge für eine Schlussauktion in dem jeweiligen Kontrakt an einem Handelstag nicht ausgeführt werden oder die Schlussauktion endet ohne einen Schlusspreis, so werden diese Aufträge automatisch gelöscht.

## **4 Abschnitt: Positionskonten der Börsenteilnehmer**

### **4.1 Arten von Positionskonten**

- (1) Die von den Börsenteilnehmern abgeschlossenen Geschäfte werden auf internen Eigen- und Kundenpositionskonten erfasst. Die Eigenpositionskonten sind in P-Positionskonten und M-Positionskonten unterteilt. Orders und Quotes sind vom Börsenteilnehmer entsprechend zu kennzeichnen.
- (2) Bei Optionsgeschäften wird für jedes Positionskonto eines Börsenteilnehmers ein entsprechendes internes Prämienkonto geführt; die Prämien von sämtlichen an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Optionsgeschäften werden auf dem dem jeweiligen Positionskonto zugehörigen Prämienkonto gebucht. Prämienkonten werden täglich abgerechnet. Die Eurex-Börsen stellen dem Börsenteilnehmer und dem Clearing-Mitglied, welches das Konto abrechnet, den Saldo jedes Prämienkontos im System zur Verfügung.

### **4.2 Eigenpositionskonten**

Bei Eigenpositionskonten wird zwischen P-Positionskonten und den M-Positionskonten unterschieden.

#### **4.2.1 P-Positionskonten**

Auf den P-Positionskonten werden ausschließlich Geschäfte für eigene Rechnung des Börsenteilnehmers erfasst.

#### **4.2.2 M-Positionskonten**

Auf den M-Positionskonten werden neben Geschäften aus eingegebenen Quotes auch andere Geschäfte für eigene Rechnung des Börsenteilnehmers erfasst. Geschäfte aus eingegebenen Quotes können ausschließlich auf M-Positionskonten erfasst werden.

### **4.3 Kundenpositionskonten**

Auf den Kundenpositionskonten werden nur die Geschäfte eines Börsenteilnehmers im Auftrag von Kunden erfasst.

### **4.4 Kontenführung**

- (1) Positionen im Kundenpositionskonto und in den P-Positionskonten werden brutto geführt, d. h. sie können sowohl auf ihrer Long- wie auf ihrer Short-Seite offen sein. Positionen in den M-Positionskonten werden netto geführt, d. h. jede Position kann nur entweder long oder short sein.

- (2) Alle offenen Positionen in Optionsserien werden am letzten Handelstag des jeweiligen Optionskontraktes nach der Post-Trading-Periode automatisch auf den Positionskonten des Börsenteilnehmers gelöscht. Alle zugeteilten Short-Positionen und alle ausgeübten Long-Positionen werden auf den Positionskonten des Börsenteilnehmers gelöscht, nachdem die Lieferung beziehungsweise die Zahlung für die Ausübungen und Zuteilungen oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.
- (3) Positionen in Futures-Kontrakten werden auf den Positionskonten des Börsenteilnehmers gelöscht, nachdem die Lieferung beziehungsweise die Zahlung oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.
- (4) Positionsübertragungen zwischen verschiedenen Börsenteilnehmern von oder auf M-Positionskonten sind nicht zulässig.

Die Geschäftsführung kann für einzelne Terminkontrakte gesonderte Bestimmungen treffen, die die zeitliche Verfügbarkeit der Funktionalität regeln.

## **5           Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **5.1         Streitigkeiten**

Für alle aus Termingeschäften an den Eurex-Börsen gilt deutsches Recht.

### **5.2         Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle den vorstehenden Bedingungen unterliegenden Geschäfte ist Frankfurt am Main.

## **6           Abschnitt: Inkrafttreten**

Diese Bedingungen treten am 23. November 2015 in Kraft.